

**Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
(Erschließungsbeitragssatzung) in der Fassung vom 24.06.2010**

Aufgrund der §§ 2, 26 Abs. 1 S. 3, 34, 38 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 31 Abs. 2 und § 38 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Konstanz am 21.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

- I. In der Einleitung wird das in Klammer gesetzte Wort „(Gemeinde)“ gestrichen.
- II. In § 1 wird das Wort „Gemeinde“ durch die Worte „Stadt Konstanz“ ersetzt.
- III. In § 2 Abs. 1 Ziff. 1.4 werden vor dem Wort „Kerngebieten“ die Worte „urbanen Gebieten,“ ergänzt.
- IV. In § 2 Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlagen nach Satz 1 Nr. 1 gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung im Sinne des § 57 Satz 4 und des § 58 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 des Baugesetzbuchs.“
Der bisherige Satz 2 wird als Satz 3 beibehalten.
- V. Der § 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Als Grundstücksfläche, die der Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten zugrunde gelegt wird, gilt grundsätzlich die Fläche des Buchgrundstücks. Im Außenbereich gelegene Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt. Gehen Grundstücke vom Innenbereich in den Außenbereich über und ergibt sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus den Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuchs, so gilt als Grundstücksfläche die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Erschließungsanlage; reicht die bauliche, gewerbliche oder eine der baulichen oder gewerblichen gleichartige (erschließungsbeitragsrechtlich relevante) Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.“
- VI. In § 8 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.“
Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden als Sätze 3 und 4 beibehalten.
- VII. In § 8 Abs. 2 werden die Worte „die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet“ durch die Worte „eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden“ ersetzt.
- VIII. § 8 wird mit folgendem Absatz 3 ergänzt:
„(3) Die Abs. 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn der Bebauungsplan neben der Zahl der Vollgeschosse auch eine Baumassenzahl und/ oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt.“

- IX. In § 9 Abs. 1 und 2 werden die Worte „die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet“ durch die Worte „eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden“ ersetzt.
- X. § 9 wird mit folgendem Absatz 3 ergänzt:
„(3) Die Abs. 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn der Bebauungsplan neben einer Baumassenzahl auch die Höhe baulicher Anlagen festsetzt.“
- XI. In § 10 Abs. 1 Ziff. 2, 1. HS und Abs. 2 Ziff. 2, 1. HS werden hinter „Mischgebiete (MI)“ die Worte „urbanen Gebiete (MU)“ ergänzt.
- XII. In § 10 Abs. 1, 2. HS und Abs. 2, 2. HS werden die Worte „die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet“ durch die Worte „eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden“ ersetzt.
- XIII. Die Regelungen unter „II. Erschließungsbeitrag für Grünanlagen und Kinderspielplätze (§§ G 1 – G 5)“ und „III. Erschließungsbeitrag für Sammelstraßen (§§ S 1 – S 5)“ entfallen und werden gestrichen.
- XIV. Die Gliederungspunkte „IV.“ und „V.“ werden durch „II.“ und „III.“ ersetzt.
- XV. In § L 1 Abs. 1 wird das Wort „Gemeinde“ durch die Worte „Stadt Konstanz“ ersetzt.
- XVI. Der § E 1 wird geändert bzw. ergänzt und wie folgt neu gefasst:
„Die Stadt Konstanz erhebt keine Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für öffentliche
1. Straßen, die nicht zum Anbau, sondern dazu bestimmt sind, Anbaustraßen mit dem übrigen Straßennetz in der Gemeinde zu verbinden (Sammelstraßen),
 2. Wege, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbar und nicht zum Anbau, sondern als Verbindungs-, Abkürzungs- oder ähnliche Wege bestimmt sind (Sammelwege),
 3. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie nicht nach dem Bauprogramm flächenmäßige Teileinrichtungen der in § 1 genannten Verkehrsanlagen sind (selbständige Parkflächen und Grünanlagen),
 4. Kinderspielplätze.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder wenn
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung gem. vorstehender Ziff. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im ersten Satz genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stadt Konstanz

Uli Burchardt, Oberbürgermeister

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Konstanz, den 31.05.2019
STADT KONSTANZ

Uli Burchardt
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage am 31.05.2019